

**Verfahrensordnung**  
**für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und**  
**schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener**  
**durch Gläubige der Prälatur Opus Dei in Deutschland**

Zweite Auflage

Köln, den 1. Juni 2021

**ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN**

- CIC** *Codex Iuris Canonici* («Codex des kanonischen Rechts»; Kirchengesetzbuch); c. = Kanon
- SST** Johannes Paul II., *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001, mit Aktualisierungen vom 21. Mai 2010 und vom 17. Dezember 2019
- VeL** Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines «*Motu proprio*» *Vos estis lux mundi* vom 7. Mai 2019
- LL-DBK** LEITLINIEN für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbedürftiger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (In der aktuellen Fassung vom 25. Juni 2019)
- VO-DBK** VERFAHRENSORDNUNG für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019)
- RO-DBK** Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz (Ständiger Rat der DBK am 18.11.19)
- Statuta* *Codex iuris particularis Operis Dei* (Statuten der Prälatur)
- Leitlinien des Prälaten - Prälat Dr. Fernando Ocariz: *Leitlinien für den Schutz von Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen*, Rom 22. Februar 2020
- StGB** Deutsches Strafgesetzbuch (Stand: neugefasst am 13.11.1998; zuletzt geändert am 10.3.2021)
- StPO** Deutsche Strafprozessordnung (Stand: neugefasst am 7.4.1987; zuletzt geändert am 9.3.2021)
- Gläubige(r) der Prälatur Opus Dei*: Person, die kraft einer formellen Erklärung gemäß Art. 27. § 1 der *Statuta* in die Prälatur eingegliedert ist
- Prälatur* Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei in Deutschland (kurz: Prälatur Opus Dei in Deutschland / Opus Dei in Deutschland)
- Regionalvikar*: Regionalvikar der Prälatur vom Hl. Kreuz und Opus Dei in Deutschland

# PRÄAMBEL

## Artikel 1

- § 1 Die katholische Kirche und – als Teil von ihr – die Zirkumskription der Prälatur vom Hl. Kreuz und Opus Dei in Deutschland betrachtet jeglichen Übergriff auf Minderjährige als schwere Beleidigung Gottes, denn er entstellt dessen Abbild in den verletzlichen Menschen, die ihm besonders am Herzen liegen, und fügt ihnen sehr schwer zu heilende Schäden zu. Man hat es hier mit einem frontalen Angriff auf zentrale christliche Überzeugungen zu tun. Besonders schwer wiegt eine solche Straftat, wenn sie von Menschen begangen wird, die sich verpflichtet haben, anderen zu helfen, Jesus Christus und seiner Botschaft von nahem zu folgen, und sich daher die liebende Sorge Gottes für seine Kleinen zu eigen gemacht haben. Daher bemüht sich die Kirche, solchen Taten vorzubeugen bzw., wenn sie dennoch begangen werden, mit strengen rechtlichen und pastoralen Maßnahmen dagegen vorzugehen. Denn «der wirksame Schutz der Minderjährigen und die Selbstverpflichtung, ihnen eine menschliche und geistliche Entwicklung zu gewährleisten, die der Würde der menschlichen Person entspricht, sind integrierender Bestandteil der Botschaft des Evangeliums, zu deren Verkündigung die Kirche und alle seine Glieder in der Welt gerufen sind» (Chirograph zur Einsetzung der Päpstlichen Kommission für den Schutz der Minderjährigen, 22. März 2014; inoffizielle Übersetzung).
- § 2 Am 21. Januar 2014 erhielt diese Zirkumskription der Prälatur von seinem Regionalvikar eine Verfahrensordnung («Richtlinien» genannt) zum Schutz der Minderjährigen in zweiter Auflage, in Übereinstimmung mit den Hinweisen der Kongregation für die Glaubenslehre im Schreiben vom 3. Mai 2011, wonach die Bischöfe und die ihnen gleichgestellten Ordinarien klare und gut koordinierte Verfahrensregelungen für die Untersuchung von Anschuldigungen wegen sexueller Übergriffe erlassen sollen. Im Anschluss an das *Motu proprio Vos estis lux mundi* hat der Prälat des Opus Dei mit Datum vom 22. Februar 2020 Leitlinien gegen jegliche Art von Missbrauch erlassen. Darin werden die von Papst Franziskus für den Vatikanstaat erlassenen Normen vom 26. März 2019 zum Schutz der Minderjährigen und Schutzbedürftigen auf die Prälatur übertragen. Auf die Weisung dieser Leitlinien hin hat der Regionalvikar der Prälatur in Deutschland die nachfolgende Verfahrensordnung erstellt.
- § 3 Diese Verfahrensordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Ordnung bezieht sich somit
- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
  - b) auf Handlungen nach c. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach c. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit c. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
  - c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VeL,
  - d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Verfahrensordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

## TITEL I

### RECHTSNATUR UND ANWENDUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN VERFAHRENSORDNUNG

#### Artikel 2

Gegenstand dieser Verfahrensordnung sind Anschuldigungen und andere Hinweise (vgl. c. 1717 § 1 des *Codex iuris canonici*, im Folgenden CIC genannt) bezüglich möglicher Missbräuche oder Misshandlungen von Minderjährigen, insofern ihre Untersuchung in die Kompetenz des Regionalvikars fällt, d.h. wenn die mutmaßlichen Übergriffe Personen angelastet werden, die zum Zeitpunkt der Anschuldigungen oder Hinweise unter seiner Jurisdiktion stehen, insofern sie Gläubige – Priester oder Laien – der Prälatur sind.

§ 1 Bei den Laiengläubigen der Prälatur beschränkt sich die Anwendung der vorliegenden Normen auf mutmaßliche Handlungen im Rahmen einer apostolischen Tätigkeit mit Glaubensbildung oder geistlicher Begleitung unter der Autorität des Regionalvikars.

§ 2 Handelt es sich um mutmaßliche Straftaten von Klerikern bei der Ausübung von Aufgaben, die ihnen von den diözesanen Behörden formell anvertraut worden ist, dann geht man in enger Zusammenarbeit mit diesen Behörden vor.

#### Artikel 3

Falls sich die Anschuldigungen gegen Kleriker richten, die nicht in der Prälatur inkardiniert sind, oder gegen Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens während ihrer Tätigkeit bei einem apostolischen Werk oder einer Veranstaltung der christlichen Bildung, die der Prälatur anvertraut sind oder von ihr gefördert werden, dann ist Art. 33 dieser Verfahrensordnung anzuwenden.

#### Artikel 4

Die in dieser Verfahrensordnung verwendeten Begriffe «Übergriff», «Missbrauch» oder «Misshandlung» schließen all jene Handlungen ein, von denen in den Leitlinien des Prälaten die Rede ist, also nicht nur die sexuellen Übergriffe.

§ 1 Gemäß Art. 6 von *Sacramentorum sanctitatis tutela* gilt hier als «sexueller Übergriff» das Vergehen eines Klerikers gegen das 6. Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen unter 18<sup>1</sup> Jahren; ebenso der Erwerb, der Besitz oder die Verbreitung pornografischer Bilder von Minderjährigen unter 18 Jahren zu libidinösen Zwecken durch einen Kleriker in jeglicher Form und mit jeglichen Mitteln. Das *Motu proprio* VeL präzisiert in Art. 1 § 1, dass nach

---

<sup>1</sup> Vgl. Papst Franziskus, *Rescriptum* vom 19.12.2020

den Normen für den Tatbestand sexueller Übergriffe dann vorgegangen werden muss, wenn die Anschuldigungen oder Hinweise Handlungen folgender Art betreffen: (a) jemanden mit Gewalt, Drohung oder Autoritätsmissbrauch dazu zwingen, sexuelle Akte auszuführen oder zu erleiden; (b) sexuelle Akte mit einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person ausführen; (c) kinderpornografisches Material herstellen, zeigen, besitzen oder – auch elektronisch – verbreiten, sowie eine minderjährige oder schutzbedürftige Person zur Benutzung für pornografische Schaustellungen einsperren oder verführen.

§ 2 Als «*minderjährig*» gilt jede Person unter 18 Jahren. Ihr gleichgestellt ist, wer einen dauernden unvollkommenen Verstandesgebrauch besitzt (vgl. Art. 6 § 1 n.1 SST).

§ 3 Als «*schutzbedürftig*» wird in dieser Verfahrensordnung jemand bezeichnet, der sich im Zustand der Krankheit, der physischen oder psychologischen Schwäche oder der mangelnden persönlichen Freiheit befindet, so dass ihre Verstehens-, Willens- und auf jeden Fall Widerstandskraft gegen den Übergriff eingeschränkt ist, sei es auch nur vorübergehend (vgl. Art. 1 § 2a-b VeL).

## **Artikel 5**

Beziehen sich die Anschuldigungen oder Hinweise auf mutmaßliche Übergriffe durch Laien gläubige, die – ob Mitglieder der Prälatur oder nicht – als Angestellte oder Freiwillige in Einrichtungen oder Projekten arbeiten, in denen die Prälatur für die geistliche Orientierung verantwortlich zeichnet, jedoch in Positionen und Funktionen, die ihnen nicht von den Verantwortlichen der Prälatur zugewiesen wurden, dann geht der Regionalvikar in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen zwischen der Prälatur und der Einrichtung oder dem Projekt gemäß Art. 31 dieser Verfahrensordnung vor und teilt die ihm zugetragenen Informationen der entsprechenden Institution mit, damit diese ihrer eigenen Verfahrensordnung zum Minderjährigenschutz folgt.

## **Artikel 6**

Bei Anschuldigungen oder Hinweisen wegen Übergriffen durch Laien gläubige der Prälatur sowohl im obigen Fall als auch bei der Ausübung ihrer beruflichen oder privaten Aktivitäten bringt man die Fakten in Erfahrung, um die disziplinarischen oder anderweitigen Entscheidungen zu treffen, die der betreffenden Person angemessen sind, wenn sie der Prälatur angehört.

## **Artikel 7**

Wenn Hinweise auf besonders schwere Verstöße gegen das göttliche oder kirchliche Gesetz zum Handeln veranlassen, die nicht als spezifisches kanonisches Delikt definiert sind, wo man aber dringend ein Ärgernis vermeiden oder beheben muss, dann kann der Regionalvikar gemäß c. 1319 CIC einen Verwaltungsakt erlassen, damit der Beschuldigte von seinem Verhalten ablässt. Der Regionalvikar bestimmt eine Strafe, die sich der Betreffende – sogar *latae sententiae*, falls dies klug ist – zuzieht, wenn er nicht einlenkt. Wenn jedoch eine solche präventive Maßnahme seiner Einschätzung nach ungenügend ist oder zu spät kommt, kann er die Voruntersuchung gemäß dieser Verfahrensordnung sowie gegebenenfalls anschließend den Prozess oder das außergerichtliche Verfahren zur Bestrafung des Vergehens durchführen, gemäß c. 1399 CIC.

## TITEL II

# VERANTWORTLICHE KIRCHLICHE AUTORITÄT UND HILFSORGANE

### Kapitel 1

#### Die verantwortliche kirchliche Autorität

##### Artikel 8

Die kirchliche Autorität, die für die Untersuchungen im Rahmen dieser Verfahrensordnung verantwortlich ist, ist der Regionalvikar als Ordinarius dieser Zirkumskription der Prälatur (vgl. Statuten der Prälatur Opus Dei – nachfolgend *Statuta* –, Art. 151 § 1.)

##### Artikel 9

Auch wenn im Einklang mit dem allgemeinen Recht, der VO-DBK und der vorliegenden Verfahrensordnung andere Personen bei den Untersuchungen mitwirken und ihre Meinung äußern, so können sie doch das Urteil des Regionalvikars nicht ersetzen.

##### Artikel 10

Wenn der Ordinarius der Prälatur, also der Regionalvikar, über ein mögliches Übergriffsdelikt durch einen Kleriker der Prälatur Kenntnis erhält, leitet er die Nachricht unverzüglich dem Ordinarius der Diözese weiter, in welcher die Tat begangen worden sein soll, und stimmt mit ihm das weitere Vorgehen ab.

##### Artikel 11

Wenn die sexuellen Übergriffsdelikte von Klerikern begangen werden, sind sie der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten (vgl. Art. 6 § 1 SST). Dieser müssen deshalb die Akten nach Abschluss der Voruntersuchung vorgelegt werden, selbst dann, wenn die Archivierung der Vorwürfe beschlossen worden ist.

### Kapitel 2

#### Der Beraterstab<sup>2</sup>

##### Artikel 12

Gemäss Art. 8 Pkt. 9 der Leitlinien des Prälaten muss ein Beraterstab geschaffen werden, der dem Regionalvikar als beratendes Organ für die Voruntersuchung von Anschuldigungen und Hinweisen wegen Missbrauchs oder Misshandlungen von Minderjährigen durch Gläubige der Prälatur zur Seite steht. Dem Beraterstab kommen folgende Aufgaben zu:

- § 1 Er revidiert und aktualisiert die vorliegende Verfahrensordnung.
- § 2 Er berät den Regionalvikar beim Beurteilen der Anschuldigungen und sonstiger Hinweise, wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit bestehen und der Zweckmäßigkeit von einzelnen vorsorglichen Maßnahmen, wie sie in Art. 35 § 4 dieser Verfahrensordnung aufgeführt sind.
- § 3 Die Beraterstabmitglieder sind zum Amtsgeheimnis verpflichtet und müssen sich an c. 1455 § 3 CIC halten. Unter stetiger Beachtung der Verschwiegenheit und des Persönlichkeitsschutzes kann der Regionalvikar ihre Meinung zu möglichen Formen der Hilfe und der pastoralen und beruflichen Begleitung der Betroffenen erfragen, inklusive des Verdächtigen oder Beschuldigten: Vermittlung von medizinischer und sozialer Betreuung,

---

<sup>2</sup> Vgl. VO-DBK B.7

Aufklärung über ihre Rechte und deren Wahrnehmung, Kontaktherstellung zu den zuständigen Behörden, Schutz des guten Rufes und der Privatsphäre usw. Bei alledem sollen stets die Meinung und die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden.

- § 4 Der Beraterstab orientiert den Regionalvikar oder den Untersuchungsleiter, wenn diese es für notwendig erachten, zu Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die sich im Verlauf der Untersuchungen stellen. Dabei werden keine Identitäten und persönlichen Daten offengelegt, deren Kenntnis für das weitere Vorgehen nicht unabdingbar ist.
- § 5 Wenn der Beraterstab Informationen oder Anschuldigungen wegen möglicher Übergriffe durch Gläubige der Prälatur erhält, muss er die Ansprechperson (s.u.) unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

### **Artikel 13**

Der Beraterstab besteht aus mindestens fünf Personen; diese müssen sich durch vorbildliches Verhalten und gutes Urteilsvermögen auszeichnen. Die Laien – Männer und Frauen – sollen die Mehrheit bilden. Der Vorsitzende des Beraterstabes soll ein Priester der Prälatur mit mehrjähriger pastoraler Erfahrung und gutem Urteilsvermögen sein. Zumindest ein Mitglied sollte in der Behandlung minderjähriger Opfer von Übergriffen und Misshandlungen Erfahrung haben.

- § 1 Nach Möglichkeit sollen dem Beraterstab Personen angehören, die beruflich in den Bereichen des kanonischen Rechts (vgl. Art. 50 dieser Verfahrensordnung und c. 1718 § 3 CIC), des Straf- oder Zivilrechts, der Psychologie, der Moraltheologie oder der Ethik tätig sind.
- § 2 Der Regionalvikar ernennt die Mitglieder des Beraterstabes für eine Periode von fünf Jahren; eine wiederholte Ernennung ist möglich. Er kann außerdem ein Mitglied seines Leitungsgremiums einladen, an den Sitzungen des Beraterstabes teilzunehmen.
- § 3 Der Beraterstab kommt nach den von seinem Vorsitzenden festgelegten Regeln so oft zusammen, wie es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, sowie jedes Mal, wenn er vom Regionalvikar einberufen wird.

## **Kapitel 3 Die Ansprechperson<sup>3</sup>**

### **Artikel 14**

- § 1 In Anwendung von Art. 2 § 1 VeL und gemäß Art. 8 der Leitlinien des Prälaten ernennt der Regionalvikar eine Ansprechperson zum Schutz der Minderjährigen und Schutzbedürftigen (nachfolgend Ansprechperson). Diese nimmt Anschuldigungen oder Hinweise betreffend Übergriffe auf Minderjährige entgegen. Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann, benannt werden.
- § 2 Die Ansprechperson kann, muss aber nicht zum Beraterstab gehören. Auf jeden Fall muss er/sie sich durch vorbildlichen christlichen Lebenswandel, Klugheit, Einfühlungsvermögen, solide Bildung sowie durch die anderen Qualitäten auszeichnen, die in den Leitlinien des Prälaten (vgl. Art. 9-10) aufgeführt sind. Es ist wünschenswert, dass er/sie über psychologische Kenntnisse verfügt.
- § 3 Darüber hinaus sollen wenigstens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

---

<sup>3</sup> Die Ansprechperson wird auch «Koordinator(in)» genannt.

§ 4 Unbeschadet dieser Bestimmungen hat jedes Opfer immer die Möglichkeit, sich direkt an den Regionalvikar oder den Prälaten des Opus Dei zu wenden. Der Regionalvikar wird dann entscheiden, in welcher Weise er die Ansprechperson in das weitere Vorgehen einbezieht.

### **Artikel 15**

Die Ansprechperson soll die Anschuldigungen und Hinweise mit Respekt, Verständnis und Mitgefühl entgegennehmen. Sie muss zuhören können, empfänglich sein für die Bedürfnisse jener, die Anschuldigungen oder Hinweise vorbringen, und taktvoll sowie einführend vorgehen.

### **Artikel 16**

Auf dem Internetportal des Opus Dei in Deutschland ([www.opusdei.de](http://www.opusdei.de)) soll gut sichtbar eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse der Ansprechperson angegeben werden, damit diese schnell und leicht kontaktiert werden kann. Dieselbe Information steht auch in jedem Zentrum der Prälatur zur Verfügung. Ebenso soll gewährleistet werden, dass jene, die es wünschen, ihre Informationen mit Hilfe der Website des Opus Dei senden und ggf. ergänzen können.

### **Artikel 17**

Konkret hat die Ansprechperson gemäß Art. 8 der Leitlinien des Prälaten folgende Aufgaben und Pflichten:

- 1) Sie nimmt jede Art von Anschuldigungen oder Hinweisen wegen Taten entgegen, die Gegenstand der Leitlinien des Prälaten sind, ob sie vom mutmaßlichen Opfer selbst oder von Drittpersonen kommen. Sie bestätigt dem Informanten und gegebenenfalls dem mutmaßlichen Opfer den Eingang der Anschuldigung oder des Hinweises.
- 2) Sie sammelt alle Daten, die benötigt werden, um den Informanten und die möglichen Opfer zu identifizieren, sowie weitere Daten, die einen Bezug zu den betreffenden Taten und den involvierten Personen aufweisen.

Sie berät den Anzeigenden und gegebenenfalls das mutmaßliche Opfer über das vorgesehene gerichtliche Vorgehen, sowohl im kirchlichen als auch im zivilen Bereich.

- 3) Sie unterstützt die mutmaßlichen Opfer in dieser Anfangsphase durch eine aufmerksame persönliche Begleitung.
- 4) Erfolgt die Anschuldigung mündlich, so wird sie von der Ansprechperson protokolliert. Diese liest sie dem Anzeigenden oder Informanten vor, damit dieser die ihm notwendig scheinenden Korrekturen vornimmt und das evtl. korrigierte Protokoll unterschreibt. Wenn er mit dem Protokoll einverstanden ist, aber nicht unterschreiben will, hält die Ansprechperson dies und die unternommenen Schritte fest; dafür braucht es die Anwesenheit eines kirchenrechtlichen Notars.
- 5) Sie sendet dem Regionalvikar umgehend und diskret die Akte der Anschuldigung und der unternommenen Schritte zu. Sie hält diese Sendung und ihr Datum dokumentarisch fest und informiert darüber den Anzeigenden.
- 6) Sie wahrt das Amtsgeheimnis gemäß c. 1455 § 3 CIC.
- 7) Sie berichtet dem Regionalvikar regelmäßig über ihre Tätigkeit.

### **Artikel 18**

Wo es angebracht scheint, bemüht sich die Ansprechperson auch um das Zustandekommen von Gesprächen zwischen den mutmaßlichen Opfern und dem Regionalvikar oder seinem Vertreter, um sich über eine vom mutmaßlichen Opfer eventuell benötigte geistliche oder medizinische Unterstützung zu verständigen.

## **Artikel 19**

Wenn die Ansprechperson dem Regionalvikar die Hinweise oder Anschuldigungen zukommen lässt, fügt sie ihnen eine kurze Erklärung hinzu. Darin schildert sie ihre Eindrücke von den verschiedenen Elementen des Falles und wertet sie, soweit sie es für angebracht erachtet. Sie schlägt auch mögliche Maßnahmen zur pastoralen und psychologischen Begleitung oder Unterstützung der Informanten oder Ankläger sowie der mutmaßlichen Opfer vor.

## **Artikel 20**

Die Ansprechperson legt keine eigene Dokumentation der erhaltenen Anschuldigungen und Hinweise an, nachdem sie ihre Funktion ausgeübt und die Unterlagen dem Regionalvikar übergeben hat. Dieser behandelt sie bezüglich ihrer Archivierung und Aufbewahrung gemäß den kirchenrechtlichen Vorschriften (vgl. cc. 489-490 CIC), soweit es keine anderslautenden Pflichten zu ihrer Weitergabe gibt.

## **Artikel 21**

Die Ansprechperson unterstützt den Regionalvikar bei der Umsetzung, Koordination und Überprüfung der in den Leitlinien des Prälaten verlangten Präventionsmaßnahmen. Ebenso regt sie im Wirkungsbereich der Prälatur Schulungen zur Prävention und zum Umgang mit minderjährigen und schutzbedürftigen Personen an.

# **TITEL III ZU SCHÜTZENDE GÜTER**

## **Artikel 22**

Wenn Anschuldigungen vorgebracht und untersucht werden, so sind unter sorgfältiger Beachtung der geltenden kanonischen und staatlichen Normen die folgenden Güter zu schützen.

§ 1 Die mutmaßlichen Opfer betreffend:

- a) Es ist ihnen Schutz zu gewährleisten und es soll ihnen geholfen werden, Unterstützung und Versöhnung zu finden.
- b) Es soll ihnen spirituelle und psychologische Hilfestellung angeboten werden.
- c) Der Informant soll angehört und respektvoll behandelt werden (vgl. Art. 15 dieser Verfahrensordnung). Handelt es sich um einen sexuellen Übergriff mit Verstoß gegen die sakramentale Würde des Bußsakramentes (Art. 4 SST), so muss der Informant unterrichtet werden, dass sein Name weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitgeteilt wird, es sei denn, er stimmt dem ausdrücklich zu (Art. 24 SST).

§ 2 Die Beschuldigten oder Verdächtigten betreffend:

- a) Es ist alles zu vermeiden, was die spätere Ausübung seines Grundrechts zur eigenen Verteidigung behindern könnte (vgl. Art. 37 dieser Verfahrensordnung).
- b) Während des ganzen Disziplinar- oder Strafverfahrens ist einem beschuldigten Kleriker ein gerechter und würdiger Unterhalt zu gewährleisten.
- c) Die Wiedermalassung eines Klerikers zur öffentlichen Ausübung seines Dienstes ist auszuschließen, wenn sie eine Gefahr für Minderjährige bedeutet oder die Gefahr eines Ärgernisses für die Allgemeinheit besteht.



## **TITEL IV**

### **MELDUNG UND ENTGEGENNAHME VON ANSCHULDIGUNGEN**

#### **Kapitel 1**

#### **Vorgehen beim Melden und Prüfen von Anschuldigungen oder Hinweisen**

##### **Artikel 23**

Vorbehaltlich des in Art. 3 § 1 VeL Festgesetzten muss jeder Gläubige der Prälatur, der von Übergriffen oder Misshandlungen (vgl. Art. 4 dieser Verfahrensordnung) durch ein anders Mitglied der Prälatur erfahren hat oder einen vernünftigen Grund für einen solchen Verdacht sieht, die Ansprechperson oder einen der in Art 3 § 1 VeL bezeichneten Ordinarien unverzüglich und so genau wie möglich darüber informieren, es sei denn, er verletze damit die Vertraulichkeit der geistlichen Begleitung oder das Beichtgeheimnis oder befinde sich in einer anderen der in c. 1548 § 2 CIC definierten Situationen.

##### **Artikel 24**

Die Ansprechperson soll unverzüglich – möglichst innerhalb von 24 Stunden nach dem Erhalt der Nachricht – mit der Person sprechen, die eine Anschuldigung oder einen Hinweis vorbringen will, und ihr zusichern, dass der Regionalvikar baldmöglichst über den Inhalt des Gesprächs unterrichtet wird.

##### **Artikel 25**

Die Ansprechperson spricht auch mit den Eltern oder dem Vertreter des mutmaßlichen Opfers, falls sie die Anschuldigung nicht selber vorgebracht haben.

##### **Artikel 26**

Desgleichen wird die Ansprechperson mit dem mutmaßlichen Opfer sprechen, wenn dieses die Anschuldigung nicht selbst vorgebracht hat. Zuvor muss er sich jedoch überlegen, ob ein solches Gespräch angebracht ist, und wenn ja, die Erlaubnis der Eltern oder des Vertreters des mutmaßlichen Opfers einholen. Diese selbst oder von ihnen Beauftragte sollen beim Gespräch anwesend sein. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind nicht notwendig, wenn das mutmaßliche Opfer inzwischen die Volljährigkeit erreicht hat.

##### **Artikel 27**

Von den Anzeigenden oder Informanten soll die Ansprechperson einen schriftlichen Bericht verlangen, ebenso von den Eltern oder vom Vertreter eines mutmaßlichen Opfers, sofern dieses noch nicht volljährig ist. Um ihnen die Abfassung dieses Berichts zu erleichtern, stellt sie ihnen eine Kopie des Formulars zur Verfügung, das dieser Verfahrensordnung beiliegt (Anhang 4). Wenn die Ansprechperson merkt, dass der Ankläger wegen seines Alters oder seiner mangelnden Bildung zur Abfassung nicht imstande ist, kann sie diese Aufgabe selbst übernehmen. Sie muss ihm den Bericht vorlegen, damit er die Richtigkeit des Inhalts nachprüfen und das Dokument unterschreiben kann. Die Ansprechperson muss den Bericht ebenfalls unterschreiben.

##### **Artikel 28**

Die Ansprechperson führt ein Register von allen Gesprächen mit mutmaßlichen Opfern, ihren Eltern oder Vertretern und allen anderen Personen, die Anschuldigungen oder Hinweise vorbringen, sowie von den Berichten, die sie darüber verfasst.

Dabei, und überhaupt bei der Verarbeitung der Daten von Personen, die in irgendeiner Art mit der Nachricht über einen Missbrauch im Zusammenhang stehen, sind die gebotene Verschwiegenheit und das geltende Datenschutzgesetz einzuhalten (vgl. c. 471, 2° CIC; Art. 2 § 2 VeL). Hat die Ansprechperson ihre Aufgabe erfüllt, verfährt sie mit dem Register gemäß Art. 20 dieser Verfahrensordnung.

### **Artikel 29**

Falls anonyme Anschuldigungen eingehen, informiert die Ansprechperson den Regionalvikar. Dieser entscheidet mit einem begründeten Dekret, ob auf sie eingegangen werden soll oder nicht.

### **Artikel 30**

Wenn Anschuldigungen oder andere glaubhaft wirkende Hinweise wegen Missbrauchs oder Misshandlung (vgl. Art. 4 dieser Verfahrensordnung) durch Gläubige der Prälatur eingehen, nimmt die Ansprechperson im Einvernehmen mit dem Regionalvikar umgehend mit den Eltern oder Vertretern des mutmaßlichen Opfers Kontakt auf und koordiniert die pastorale Begleitung des Opfers und seiner Angehörigen. Ebenfalls im Einvernehmen mit dem Regionalvikar berät sie sie über eine mögliche Inanspruchnahme psychologischer Hilfe.

## **Kapitel 2**

### **Benachrichtigung der staatlichen Behörden**

#### **Artikel 31**

§ 1 Unter Beachtung der Vertraulichkeit der geistlichen Begleitung, des Beichtgeheimnisses oder anderer in c. 1548 § 2 CIC umschriebener Fälle müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen die staatlichen Strafverfolgungsbehörden (d.h. konkret die nächste Polizeistelle oder die zuständige Staatsanwaltschaft) über Anschuldigungen und andere Hinweise bezüglich sexueller Übergriffe auf Minderjährige informiert werden, sofern die erhaltenen Informationen als wahrscheinlich im Sinne von Art. 34 dieser Verfahrensordnung eingestuft werden.

- a) Wenn also eine Anzeige von Verhaltensweisen eingeht, die das staatliche Recht als Straftat definiert, dann ist wie folgt vorzugehen:
  - 1° Erfolgt die Anzeige durch das mutmaßliche Opfer selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter, so muss man sie über die rechtliche Lage aufklären und ihnen vorschlagen, das Vorgefallene auch den staatlichen Behörden zu melden.
  - 2° Handelt es sich nicht um eine formelle Anzeige, sondern um Informationen von Drittpersonen, so schlägt man diesen vor, sich an die zuständigen staatlichen Behörden zu wenden. Jedoch soll man versuchen, das mutmaßliche Opfer oder seine gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich zu befragen und ihnen vorzuschlagen, gemäß Abschnitt 1° vorzugehen.
  - 3° Falls jedoch sowohl das mutmaßliche Opfer als auch seine gesetzlichen Vertreter und die anderen Informanten es ablehnen, bei den staatlichen Behörden Anzeige zu erstatten, so erwägt man auf Grund der Umstände, ob es angebracht ist, diese Anzeige selbst vorzunehmen; dies nach erfolgter Voruntersuchung oder wenigstens nach Abwägung des Wahrscheinlichkeitsgrades der Beschuldigung. Auf jeden Fall ist eine Anzeige immer zu erstatten, wenn die fragliche Tat nach staatlichem Strafrecht von Amtes wegen zu verfolgen ist oder wenn ein begründeter Verdacht auf eine sexuelle Straftat besteht, die zu einem Zeitpunkt verübt wurde, als das Opfer noch minderjährig war.

- 4° Handelt es sich um lange zurückliegende Tatbestände und war das mutmaßliche Opfer zum Zeitpunkt der Beschuldigungen volljährig, dann informiert man dieses gemäß Punkt 1° und handelt anschließend so, wie es dies wünscht.
  - 5° Ein geständiger Täter wird, falls es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, zu einer Selbstanzeige aufgefordert.
- b) Den staatlichen Behörden wird stets die Unterstützung geleistet, die sie rechtmäßig anfordern.
- § 2 Ungeachtet des Resultats der polizeilichen Untersuchungen oder gegebenenfalls des Urteils in einem staatlichen Verfahren besitzt die Prälatur als Teil der Kirche das Recht, eine Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC und dieser Verfahrensordnung durchzuführen.
- a) Wenn der Regionalvikar erfährt, dass eine mutmaßliche Straftat (vgl. Art. 23 dieser Verfahrensordnung) angezeigt wurde und eine Untersuchung oder ein Strafverfahren der staatlichen Behörden darüber im Gang ist, dann verschiebt er seine Voruntersuchung (vgl. Titel V dieser Verfahrensordnung) nur dann, wenn die staatlichen Normen dies so verlangen.
  - b) Das kanonische Verfahren muss unabhängig sein und gemäß dem Kirchenrecht zu seinen eigenen Schlüssen kommen, unabhängig von den staatlichen Entscheidungen.
  - c) Es soll stets gerecht, verständnis- und liebevoll vorgegangen werden. Ebenso ist das Ärgernis nach Möglichkeit zu vermeiden oder wiedergutzumachen. Zudem achte man darauf, den guten Ruf der Personen nicht aufs Spiel zu setzen (vgl. c. 1717 § 2 CIC).

### **Kapitel 3**

## **Kommunikation nach innen und außen**

### **Artikel 31a**

- § 1 Der Regionalvikar benennt frühzeitig eine(n) Informationsbeauftragten und erstellt mit ihm/ihr zusammen einen einfühlsamen, gerechten und transparenten Plan für die interne und externe Kommunikation. Dabei tragen sie Sorge, dass keine Schweigepflicht verletzt wird (vgl. Art. 31 § 1 dieser Verfahrensordnung).
- § 2 Der Datenschutz wird gewährleistet, soweit nicht eine Information Dritter zur Verhinderung von Rückfällen erforderlich ist. Die Information Dritter über bloße Verdachtsmomente darf nur mit größter Zurückhaltung erfolgen und nur mit der ausdrücklichen Klarstellung, dass es sich um bloße Verdachtsmomente handelt.

## **TITEL V**

# **DIE VORUNTERSUCHUNG**

### **Kapitel 1**

## **Die Eröffnung der Voruntersuchung**

### **Artikel 32**

Sobald die Ansprechperson eine Anzeige oder Information von in dieser Verfahrensordnung behandelten Straftaten erhält, informiert sie umgehend den Regionalvikar und unterbreitet ihm die schriftlichen Protokolle von den Gesprächen, die er darüber mit den Kläger oder Informanten bzw.

mit dem mutmaßlichen Opfer oder seinen Eltern bzw. Vertretern geführt hat. Sie kann Empfehlungen abgeben, die ihr unter dem Eindruck dieser Gespräche angemessen erscheinen (vgl. Art. 19 dieser Verfahrensordnung).

### **Artikel 33**

Bezieht sich die Anzeige oder der Hinweis auf Personen, die in Art. 3 dieser Verfahrensordnung bezeichnet sind, informiert der Regionalvikar den Ortsordinarius, wo die Taten stattgefunden haben sollen, sowie auch den Ordinarius oder Oberen des Beschuldigten (vgl. Art. 3 § 1 VEL).

### **Artikel 34**

Wenn der Regionalvikar an der Glaubwürdigkeit der erhaltenen Beschuldigung oder Information zweifelt, leitet er die Unterlagen dem Beraterstab weiter und holt dessen Meinung darüber ein, ob eine Untersuchung eingeleitet werden soll. Danach trifft er eine Entscheidung.

- § 1 Er muss dabei berücksichtigen, dass eine Untersuchung immer dann einzuleiten ist, wenn die Hinweise nicht unglaubwürdig erscheinen, auch wenn sie keine Beschuldigung im eigentlichen Sinne sind und ungeachtet dessen, auf welchem Weg sie zu ihm gelangen; es sei denn, eine Voruntersuchung scheint überflüssig, etwa weil der Beschuldigte das ihm Vorgeworfene gesteht und die Verantwortung dafür übernimmt (vgl. c. 1717 CIC). Doch selbst in einem solchen Fall kann die Untersuchung angebracht sein, um das Ausmaß und die Umstände des Vorgefallenen zu klären.
- § 2 Wenn der Regionalvikar auf eine Untersuchung verzichtet, weil seiner Überzeugung nach triftige Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit der Hinweise sprechen, muss er seine Entscheidung in Form eines Dekretes festhalten, worin er auch seine Gründe für die Unwahrscheinlichkeit darlegt (vgl. c. 51 CIC). Dieses Dekret wird im Geheimarchiv aufbewahrt. Wenn jedoch bekannt ist, von welchen konkreten Personen die Hinweise ursprünglich stammen, muss man die Entscheidung zuerst ihnen mitteilen, und zwar so, wie es c. 55 CIC festhält. Zugleich unterrichtet man sie über die Möglichkeit, beim Prälaten gegen dieses Dekret Berufung einzulegen gemäß cc. 1732-1939 CIC.
- § 3 Stammen die Informationen von einer formellen Klage, so muss in jedem Fall eine Untersuchung durchgeführt werden, auch wenn es Zweifel über ihre Wahrscheinlichkeit und sogar Wahrheit gibt. So können die Fakten nach Maßgabe des Rechts gebührend geklärt werden. Unter solchen Bedingungen kann man nur dann von einer Untersuchung absehen, wenn die Falschheit der Anschuldigung offensichtlich ist. Ist dies der Fall, dann beachtet der Regionalvikar auch die Bestimmungen von c. 1390 CIC.

### **Artikel 35**

Wenn der Regionalvikar beschließt, eine Untersuchung zu eröffnen, erlässt er ein Dekret mit Begründung. Darin deklariert er seine Entscheidung nach Maßgabe von c. 1717 CIC und erlässt folgende Bestimmungen:

- § 1 Er überträgt die Voruntersuchung zügig dem Kirchenanwalt (=Promotor Iustitiae) seiner Zirkumskription oder einem Delegierten, damit dieser sie unter seiner Autorität durchführt und ihn ständig über den Gang dieser Untersuchung auf dem Laufenden hält. Ist dies nicht möglich, so führt er die Untersuchung persönlich durch (vgl. Art. 20 der Leitlinien des Prälaten).
- § 2 Der mit der Untersuchung Betraute und alle, die den Regionalvikar jeweils beraten, haben ausschließlich eine Hilfs- und Beratungsfunktionen, die ihnen das Recht zuschreibt (vgl. cc. 1717 § 1 und 3, 1428, 1718 § 3 CIC). Die vom Recht vorgesehenen Entscheidungen, die während der Untersuchung und an ihrem Ende getroffen werden müssen, sind nicht kollegial, sondern gebühren dem Regionalvikar persönlich.

- § 3 Im Dekret muss ein Notar ernannt werden.
- § 4 Weiterhin legt das Dekret vorsorgliche Maßnahmen für die Zeit der Untersuchung fest, besonders wenn die Gefahr der Tatwiederholung – aber nicht nur – oder des Ärgernisses besteht. Der Beschluss solcher Maßnahmen stehen dem Regionalvikar als Ordinarius von Amtes wegen zu, auch dann, wenn sie einen gerechten oder schwerwiegenden Grund verlangen. Darunter können fallen: die Entfernung aus Tätigkeiten, die den Umgang mit Minderjährigen mit einschließen; die vorübergehende Entbindung im Amt; oder andere den Untersuchten betreffende Maßnahmen, soweit sie zu keinem voreiligen Urteil führen und den guten Ruf der Betroffenen nicht in Gefahr bringen (vgl. c. 1717 § 2 CIC).
- § 5 Der Regionalvikar kann den Beraterstab befragen, ob es angebracht ist, den betreffenden Kleriker mit den erwogenen vorsorglichen Maßnahmen in der Ausübung seiner Funktionen einzuschränken. Der Beraterstab seinerseits kann aus eigener Initiative dem Regionalvikar diesbezügliche Empfehlungen abgeben.
- § 6 In den Fällen, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, informiert der Regionalvikar den Ortsordinarius, wo sich die mutmaßlichen Taten ereignet haben, über die Untersuchung (vgl. Art. 3 § 1 VEL und Art. 10 dieser Verfahrensordnung).

### **Artikel 36**

Je nach den Umständen des Falls (Anzahl und Art der zu befragenden Personen, Art des vermuteten Sachverhalts usw.) kann der Regionalvikar, falls es ihm angebracht scheint, im Eröffnungsdekret der Untersuchung außer dem Kirchenanwalt oder seinem Delegierten zwei Voruntersuchungsbeauftragte ernennen, die beruflich für eine solche Aufgabe geeignet sind, z. B. einen Rechtsanwalt und einen Psychologen oder Sozialarbeiter.

### **Artikel 37**

Nach Erlass des Dekrets, und falls keine der in § 1 dieses Artikels genannten Gründe dagegenstehen, informiert der Regionalvikar unverzüglich – innerhalb von höchstens 48 Stunden – den Beschuldigten über die eröffnete Voruntersuchung und übergibt ihm eine Kopie des Dekrets.

- § 1 Da man den Beschuldigten noch nicht formell eines Delikts anklagt, kann man bei schwerwiegenden Gründen beschließen, ihn nicht zu informieren. Der Beschluss und seine Gründe müssen im Dekret festgehalten werden. Ebenso kann der Regionalvikar bestimmen, wie weit der Beschuldigte klugerweise über die eröffnete Untersuchung, ihre Einzelheiten und ihren Ablauf informiert werden soll.
- § 2 Wenn der Untersuchte informiert wird, unterrichtet man ihn darüber, dass er sich bei den Vorladungen von einem Anwalt oder Berater seines Vertrauens begleiten lassen kann.

### **Artikel 38**

Der Regionalvikar erinnert den Beschuldigten an den Grundsatz, dass jeder als unschuldig gilt, solange seine Schuld nicht bewiesen ist. Er erklärt ihm die Natur der einem eventuellen Prozess oder Strafverfahren vorausgehenden Untersuchung. Weiter teilt er ihm mit, dass er weder mit dem oder den Ankläger(n) oder Informanten noch mit dem mutmaßlichen Opfer oder seiner Familie Kontakt aufnehmen darf.

### **Artikel 39**

Gegenstand der Untersuchung ist die Feststellung des genauen Tatbestands und seiner Umstände, d.h. was dem Beschuldigten konkret vorgeworfen wird, die möglichst genauen Daten über Personen, Zeiten, Orte usw. sowie die Zurechenbarkeit (vgl. c. 1717 CIC und Anhang 1 dieser Verfahrensordnung).

## **Kapitel 2**

### **Der Ablauf der Voruntersuchung**

#### **Artikel 40**

Unter stetiger Beachtung der kanonischen und zivilen Gesetze kann der Untersuchende die ihm nützlich scheinenden Mittel einsetzen, um relevante Information über das zu erhalten, was Gegenstand der Untersuchung ist (vgl. c. 1717 § 3 CIC). Den befragten Personen erklärt er ihre Pflicht, über die Untersuchung und über das, was sie auf Grund ihrer Mitwirkung daran wissen, Stillschweigen zu wahren. Jedoch können sie nicht zu einem Stillschweigen über das verpflichtet werden, was sie bereits vor der Erklärung wussten (vgl. Art. 4 § 3 VEL). Die Verwendung dieser Informationen untersteht nur den allgemeinen Kriterien der christlichen Moral.

#### **Artikel 41**

Die von den Voruntersuchungsführern Befragten werden über ihr Recht informiert, sich in den Gesprächen von einer Person ihrer Wahl – z.B. einem Kanonisten oder einem Anwalt – begleiten zu lassen. Wenn eine minderjährige oder schutzbedürftige Person zu befragen ist, sorgt man dafür, dass zumindest eine der Personen zugegen ist, die sich regelmäßig um sie kümmern – Familienmitglieder oder Berufsbetreuer –, und man trifft die sonstigen Vorkehrungen für einen guten Verlauf der Unterredung.

#### **Artikel 42**

Der Voruntersuchungsführer informiert den Kanonisten, den Anwalt oder die sonstigen vom Beschuldigten und vom mutmaßlichen Opfer als Berater bestimmten Personen mit den Daten, die jeder Phase der Untersuchung jeweils angemessen sind (vgl. Art. 22 § 2a und 37 § 1 dieser Verfahrensordnung). Wenn der Beschuldigte oder das mutmaßliche Opfer niemanden beiziehen wollen, erhalten sie die Information über den Untersuchungsverlauf direkt.

#### **Artikel 43**

Der Untersuchungsführer befragt den oder die Beschuldiger bzw. Informanten, das mutmaßliche Opfer (falls es die Beschuldigung nicht selber vorgebracht hat), den Beschuldigten und jede andere Person, die zur Klärung der in Frage stehenden Taten beitragen kann.

#### **Artikel 44**

Wenn das mutmaßliche Opfer noch minderjährig ist, erwägt der Untersuchungsführer, ob es angebracht ist, dieses zu befragen. Wenn er zu einem positiven Schluss kommt, muss er zuerst die ausdrückliche Zustimmung der Eltern oder Vertreter einholen, und das Gespräch muss in deren Anwesenheit erfolgen.

#### **Artikel 45**

Vor dem Gespräch mit dem Beschuldigten soll dieser über die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen (vgl. Art. 22 § 2a und 37 § 1 dieser Verfahrensordnung) unterrichtet werden und Gelegenheit zu einer Entgegnung erhalten. Wenn er es wünscht, kann diese Entgegnung von ihm selbst, von seinem Anwalt oder von seinem kirchenrechtlichen Beistand schriftlich vorgelegt werden. Andernfalls kann er im Gespräch mit dem Voruntersuchungsführer mündlich auf die Anschuldigungen antworten.

## **Artikel 46**

Beim Gespräch mit dem Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er weder verpflichtet ist, eine Straftat einzugestehen, noch einen Eid zu leisten (vgl. c. 1728 § 2 CIC), sowohl bei dieser Befragung als auch während des eventuellen Prozesses oder Strafverfahrens.

## **Artikel 47**

Die Voruntersuchungsführer und die Befragten unterzeichnen einen schriftlichen Bericht über jedes einzelne Gespräch, nachdem sie sich vergewissert haben, dass das Gesagte darin getreu wiedergegeben ist. Es spricht nichts dagegen, die Gespräche zu diesem Zweck akustisch aufzuzeichnen. Wer die Aufzeichnungen dieser Gespräche transkribiert, muss sich verpflichten, das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Akte muss außerdem vom Notar unterzeichnet werden.

## **Artikel 48**

Da eine Untersuchung dieser Art für das mutmaßliche Opfer und für den Beschuldigten eine schwere Belastung darstellt, sorgen der Regionalvikar und die Mitglieder des Beraterstabes dafür, dass sie möglichst bald zum Abschluss kommt und es weder bei den Gesprächen noch bei den anderen Schritten der Untersuchung noch bei der Abfassung und Präsentation der Schlussfolgerungen zu Verzögerungen kommt. Die Untersuchung soll in der Regel nicht länger als 90 Tage dauern (vgl. c. 201 § 1 CIC und Art. 14 § 1 VEL); jedoch kann der Regionalvikar sie für eine festgesetzte kurze Frist verlängern, wenn er damit rechnen kann, dass innerhalb dieser Zusatzfrist eine laufende Untersuchung zu einem Abschluss kommt, die relevante Erkenntnisse verspricht.

## **Kapitel 3**

### **Der Abschluss der Voruntersuchung**

## **Artikel 49**

Der Voruntersuchungsführer legt dem Regionalvikar einen Bericht mit seinen Schlussfolgerungen bezüglich des Untersuchungsobjekts vor (vgl. c. 1717 § 1 CIC und Art. 39 dieser Verfahrensordnung). Er kann darin Vorschläge und Empfehlungen anfügen, soweit es ihm angebracht scheint. Dem Bericht beizulegen sind die Akten der durchgeführten Gespräche (vgl. Art. 47 dieser Verfahrensordnung) und alle anderen zweckdienlichen Unterlagen (Briefe usw.), die er im Zuge der Nachforschungen gesammelt hat.

## **Artikel 50**

Der Regionalvikar leitet den Bericht dem Beraterstab weiter. Dieser tritt daraufhin unverzüglich zusammen, studiert den Bericht und prüft, ob die Untersuchung vollständig und ohne Unregelmäßigkeiten durchgeführt wurde. Wenn es ihm notwendig scheint, kann er den Regionalvikar um eine Ergänzung der vorgelegten Informationen bitten. Schließlich unterbreitet der Beraterstab dem Regionalvikar alle Dokumente der Voruntersuchung, zusammen mit einem Schreiben, worin es kundtut, ob es mit den Schlussfolgerungen der Untersuchung einverstanden ist, und dem Regionalvikar Empfehlungen abgibt. Diese Stellungnahme soll die Empfehlungen von c. 1718 § 3 CIC berücksichtigen.

## **Artikel 51**

Der Regionalvikar prüft sorgfältig die erhaltenen Berichte und Empfehlungen.

- § 1 Wenn es ihm erforderlich scheint, kann er den Fall dem Beraterstab und den Voruntersuchungsführern zu weiteren Klärungen oder Nachforschungen zurückgeben.

- § 2 Bevor er die Untersuchung abschließt, soll er überlegen, ob es zweckmäßig ist, dass er persönlich oder der Voruntersuchungsführer die Schadensersatzfrage entscheidet, gemäß c. 1718 § 4 CIC; dies stets im Einvernehmen mit den Beteiligten (vgl. Titel V, Kapitel 4 dieser Verfahrensordnung).
- § 3 Wenn er die vorgelegten Ergebnisse für ausreichend hält, schließt er die Voruntersuchung mittels eines Abschlussdekrets (vgl. cc. 48 ff. und 1718 § 1 CIC) ab.

## **Artikel 52**

Im Abschlussdekret der Voruntersuchung (vgl. Art. 51 § 3 dieser Verfahrensordnung) berücksichtigt der Regionalvikar die folgenden Punkte:

- § 1 Wenn die Nachforschungen über ein der Glaubenskongregation vorbehaltenes Delikt keinen Anhaltspunkt dafür erbringen, dass es tatsächlich stattgefunden hat, lässt er die Akten dem Prälaten zukommen, damit dieser die Glaubenskongregation über die Untersuchung und ihr Ergebnis informiert und die Ablegung der Akten im Geheimarchiv anordnet (vgl. cc. 1719, 489-490 CIC), es sei denn, die Glaubenskongregation verfügt etwas anderes. Zudem sendet er eine Kopie des Dekrets an den Beschuldigten, an das scheinbare Opfer oder seine Vertreter und an den Beraterstab.
- § 2 Wenn er es hingegen für möglich hält, dass ein der Glaubenskongregation vorbehaltenes Delikt tatsächlich begangen worden ist, dann ist Folgendes zu tun:
- a) Dem beschuldigten Kleriker wird untersagt, an jeglicher Veranstaltung der Prälatur mitzuwirken, wo Minderjährige beteiligt sind, und überhaupt jegliche pastorale Funktion auszuüben; er darf sein Amt nur innerhalb des Zentrums der Prälatur wahrnehmen, in welchem er wohnt.
  - b) Dem Prälaten werden unverzüglich die Akten der Untersuchung zugestellt, begleitet von einer persönlichen Stellungnahme des Regionalvikars, damit der Prälat es der Kongregation vorlegen kann (vgl. Art. 16 und 21 SST).
  - c) Der Regionalvikar sorgt dafür, dass gegenüber den staatlichen Behörden gemäß Art. 31 dieser Verfahrensordnung vorgegangen wird und dass die getroffene Entscheidung den implizierten Personen schriftlich mitgeteilt wird: dem beschuldigten Kleriker (inklusive die in Punkt a) festgehaltenen Verbote), dem mutmaßlichen Opfer oder seinen Vertretern, dem Beraterstab, dem Bischof der Diözese, wo der mutmaßliche sexuelle Übergriff erfolgt ist, und dem Bischof der Diözese, wo der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat.
- § 3 Handelt es sich um ein Delikt, das nicht der Glaubenskongregation vorbehalten ist, trifft der Regionalvikar die Entscheidungen, die ihm der Gesetzgeber überträgt (vgl. c. 1718 § 1 CIC sowie Anhang II und III.1-3 dieser Verfahrensordnung):
- a) Dem beschuldigten Kleriker wird untersagt, an jeglicher Veranstaltung der Prälatur mitzuwirken, wo Minderjährige beteiligt sind, sowie überhaupt jegliche pastorale Funktion auszuüben; er darf sein Amt nur innerhalb des Zentrums der Prälatur wahrnehmen, in welchem er wohnt.
  - b) Falls der Regionalvikar beschließt, den Rechtsweg zu beschreiten, lässt er die Voruntersuchungsakten dem Kirchenanwalt des Prälaturgerichtes zu dem in c. 1721 CIC genannten Zweck zukommen und benachrichtigt den Beschuldigten über das Dekret gemäß c. 55 CIC.
  - c) Ebenso sorgt der Regionalvikar dafür, dass die untersuchten Taten, die nach staatlichem Recht ein Delikt darstellen, den zuständigen Behörden gemäß Art. 31 dieser Verfahrensordnung mitgeteilt werden. Desgleichen lässt er das Dekret selber den implizierten Personen mitteilen: dem mutmaßlichen Opfer, dem Beraterstab, dem



Bischof der Diözese, wo der angezeigte Vorfall stattgefunden hat, und dem Bischof der Diözese, wo der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, wobei man ihm mitteilt, dass diesem jegliche Teilnahme an Aktivitäten der Prälatur verboten ist, an denen Minderjährige teilnehmen.

§ 4 Wenn es sich um kein qualifiziertes Delikt handelt, die Untersuchungsergebnisse es aber wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein Missbrauch oder ein sonstiges Verhalten vorliegt, das einem Priester oder einem Laien, der ganz seiner Berufung gemäß leben will, nicht ansteht, dann verfasst der Regionalvikar das Abschlussdekret im Sinne von c. 1718 § 1,1° CIC. Zusammen mit dieser Entscheidung beschließt er die Strafen oder Bußen, die ihm angebracht scheinen (vgl. Titel VII dieser Verfahrensordnung).

### **Artikel 53**

Wenn die gemeldeten Vergehen nicht dem Hl. Stuhl vorbehalten sind und sich die Beschuldigungen oder Hinweise als unbegründet herausstellen, erklärt der Regionalvikar mit einem Dekret den Abschluss der Nachforschungen (vgl. c. 1718 § 1,1° CIC). Im Dekret verfügt er die Ablage der Akten im Geheimarchiv (vgl. cc. 1719 und 489-490 CIC). Eine Kopie des Dekrets sendet er an den Beschuldigten, an das vermeintliche Opfer oder seine Vertreter sowie an den Beraterstab.

## **Kapitel 4**

### **Zur Frage des Schadensersatzes**

#### **Artikel 54**

Die Übergriffe und Misshandlungen können ungeachtet ihrer strafrechtlichen Konsequenzen auch die Verpflichtung zur Wiedergutmachung oder Schadensersatz nach sich ziehen, der durch das Verhalten des Schuldigen entstanden ist (vgl. c. 128 CIC). Die Schadensersatzklage innerhalb des Strafprozesses muss dabei den Bestimmungen von cc. 1729-1731 CIC folgen.

#### **Artikel 55**

Vor der Ausstellung des Abschlussdekrets der Voruntersuchung (vgl. Art. 52 dieser Verfahrensordnung) soll gemäß c. 1718 CIC als außergerichtliche Alternative zur Schadenersatzklage erwogen werden, ob es zur Vermeidung von nutzlosen Rechtsverfahren angebracht ist, die Parteien um eine schriftliche Zustimmung zu einer gerechten Schadensersatzlösung zu bitten.

#### **Artikel 56**

Die einvernehmliche Schadensersatzlösung soll in einem Dokument festgehalten werden, das der Regionalvikar oder sein Delegierter und die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter unterzeichnen. Darin geben die Parteien einerseits ihre Zustimmung zur ausgehandelten Lösung; andererseits verpflichten sie sich, keine nachträgliche Streitklage gemäß Art. 54 dieser Verfahrensordnung zu führen. Man Sorge dafür, dass dieses Dokument in einer vom Zivilrecht anerkannten Weise formalisiert wird und keine Geheimhaltungsklauseln enthält.

#### **Artikel 57**

Der Regionalvikar muss sich vergewissern, dass die Parteien gut verstehen, dass er weder mit seiner Bitte um ihre Zustimmung für sein Vorgehen noch mit seiner einvernehmlichen Lösung der Schadensersatzfrage einen Prozess oder ein Strafverfahren vermeidet oder vermeiden will, sondern dass diese auf jeden Fall ihren vom Recht vorgesehenen Lauf nehmen.

**TITEL VI**  
**DAS PASTORALE VORGEHEN NACH DEM ABSCHLUSS**  
**DER VORUNTERSUCHUNG**

**Kapitel 1**  
**Das pastorale Vorgehen bezüglich des Opfers**

**Artikel 58**

Der Regionalvikar oder eine von ihm bestimmte Person soll mit dem Opfer oder, wenn es minderjährig ist, mit seinen Eltern oder seinem Beistand zusammenkommen, um sie über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren. Sowohl der Regionalvikar oder sein Vertreter als auch das Opfer werden dabei von einer Drittperson begleitet.

**Artikel 59**

Wenn die Anschuldigung als nicht glaubwürdig eingestuft worden ist und die Glaubenskongregation dies gegebenenfalls bestätigt hat, teilt man dies dem anfänglich vermuteten Opfer mit. Man soll es mitfühlend behandeln und ihm die Hilfe anbieten, die notwendig oder vernünftig scheint.

**Artikel 60**

Zugleich mit der Bekanntgabe des Dekrets von Art. 52 dieser Verfahrensordnung bietet man dem Opfer sowie – falls es nötig scheint – seiner Familie, pastorale Unterstützung in einer Form an, die den jeweiligen Umständen Rechnung trägt.

**Kapitel 2**  
**Das pastorale Vorgehen bezüglich des Beschuldigten**

**Artikel 61**

Wenn nach Abschluss der Voruntersuchung die Anschuldigungen oder Hinweise als unbegründet eingestuft worden sind und daher kein kanonischer Prozess darüber stattgefunden hat und wenn ein ziviler Prozess entweder nicht stattfand oder mit einem Freispruch endete, ergreift der Regionalvikar alle erforderlichen Maßnahmen, um den guten Ruf des Beschuldigten wiederherzustellen. Unter anderen kann er:

- § 1 eine öffentliche Erklärung abgeben, dass der Denunzierte sich als unschuldig erwiesen hat und dass er, falls er Kleriker ist, seinen Dienst wieder aufnehmen wird;
- § 2 den apostolischen Unternehmungen, in denen der Beschuldigte wirkt, einen Besuch abstatten, um die dortigen Mitarbeitenden und Unterstützenden im gleichen Sinn zu informieren;
- § 3 dem zu Unrecht Beschuldigten geistliche und psychologische Hilfe anbieten, um seine unvermeidliche Traumatisierung zu verarbeiten.

**Artikel 62**

In den von Art. 52 §§ 2-4 dieser Verfahrensordnung beschriebenen Fällen kann der Regionalvikar nebst den gebotenen Benachrichtigungen dem Beschuldigten außerdem dringend anraten, sich freiwillig einem medizinischen und psychologischen Gutachten durch Ärzte zu unterziehen, die

ihm und dem Regionalvikar vertrauenswürdig scheinen. Der Regionalvikar trägt auch Sorge dafür, dass dem Beschuldigten eine den Umständen gemäße geistliche Betreuung angeboten wird.

### **Kapitel 3**

## **Das pastorale Vorgehen bezüglich anderer betroffener Personen**

### **Artikel 63**

Das Opfer kann in seinem sozialen Umfeld auf Ablehnung stoßen, und die Eltern können sich Vorwürfe machen, sich nicht genügend um ihre Kinder gekümmert zu haben. Der Regionalvikar wird nach Wegen suchen, um diesen Menschen bei der Bewältigung eines möglichen psychischen oder geistlichen Traumas zu helfen.

### **Artikel 64**

Es kann sein, dass der Beschuldigte in der Gegend, wo die Tat geschah, sehr bekannt ist. Die Menschen, die ihn kennen, können mit Zorn, Enttäuschung oder Abscheu reagieren; sie können sich betrogen fühlen, nicht glauben wollen, was sie hören, Schmerz und Mitgefühl für das Opfer empfinden usw. Der Regionalvikar soll – zusammen mit dem Beraterstab, wenn es ihm angebracht erscheint – sorgfältig erwägen, mit welchen pastoralen und psychologischen Mitteln er diese emotionalen Reaktionen am besten auffangen kann.

## **TITEL VII**

### **STRAFSICHERUNGSMITTEL UND BUSSEN NACH ABSCHLUSS DER VORUNTERSUCHUNG**

### **Artikel 65**

Wenn nach Abschluss der Voruntersuchung unkluges, unangemessenes oder anderswie tadelnswertes Verhalten festgestellt wird, das einem Priester oder einem Laien, der ganz seiner christlichen Berufung gemäß leben will, nicht ansteht, und wenn dennoch kein Strafverfahren einzuleiten ist (vgl. c. 1718 § 1 CIC), etwa weil die monierten Taten kein kanonisches Delikt darstellen, dann erwägt der Regionalvikar zusammen mit dem Beraterstab, ob es angebracht ist, gemäß c. 1339 CIC vorzugehen oder aber gemäß c. 1319 CIC und Nr. 30 der *Statuta*.

### **Artikel 66**

§ 1 Wenn der Regionalvikar in den in Art. 65 dieser Verfahrensordnung betrachteten Fällen glaubt, den betreffenden Gläubigen gemäß c. 1339 CIC zu verwarnen oder einen formellen Verweis zu erteilen oder ihm sogar in aller Form zu bedeuten, dass er ohne Änderung seines Verhaltens gemäß Nr. 32 der *Statuta* aus der Prälatur ausgeschlossen wird, dann verfügt er dies im Abschlussdekret der Voruntersuchung und hält die Verwarnung oder den Verweis unter Zusammenfassung des Inhalts in einer Urkunde fest, die vom Regionalvikar oder dem von ihm Ansprechperson, einem Notar und dem Betreffenden zu unterzeichnen ist, nachdem sie zuvor in Gegenwart des Letzteren vorgelesen wurde.

§ 2 Wenn der Betreffende seine Unterschrift verweigert, hält der Regionalvikar dies in der Urkunde selber fest. Das Dokument wird im Geheimarchiv abgelegt (vgl. cc. 1339 § 3 und 489 CIC).

## **Artikel 67**

- § 1 Wenn die Verwarnungen oder Verweise sich als unwirksam erweisen oder dies zu erwarten ist, kann der Regionalvikar ein Strafgebot erlassen (vgl. cc. 1319 § 1 und 49 CIC). Darin umschreibt er genau, was der Betreffende zu tun oder zu unterlassen hat, und setzt zugleich eine bestimmte Strafe fest (vgl. c. 1315 § 2 CIC), die sich der Betreffende zuzieht, wenn er nicht gehorcht.
- § 2 Die im Strafgebot festgelegte Strafe muss eine Beuge- oder eine nicht auf Dauer verhängte Sühnestrafe (vgl. c. 1312 CIC) sein, bis hin zur Entlassung aus der Prälatur (vgl. *Statuta*, Nr. 30).
- § 3 Falls der Betreffende dem Gebot zuwiderhandelt, so ist das in c. 1720 CIC festgelegte Administrativverfahren anzuwenden, um die Strafe zu vollziehen (vgl. Anhang II).

\*\*\*

Diese Verfahrensordnung ersetzt die 1. Version der Richtlinien vom 21. Januar 2014. Sie wurde vom Regionalvikar der Prälatur Opus Dei in Deutschland per Dekret vom 1. Juni 2021 approbiert und tritt am selben Tag in Kraft.